

der Ewigkeit erweckt werden, das während der Tage der Einsamkeit noch stärker eingeprägt werden müßte. Hier und da während des Vortrages eine Frage zu stellen oder einen Satz vollenden zu lassen, ist zur Anregung der Kinder anzuraten; im allgemeinen ist aber bei den Exerzitien die Fragemethode zu verwerfen. Die Stichwörter des Vortrages könnten, wenn möglich, auf eine Tafel geschrieben werden. Manche Kinder sind erst durch die Veranschaulichung des Gedankeninhaltes auf der Tafel in der Lage, dem Vortrag zu folgen, andere, und zwar die talentierten lieben es, weil es ihnen erleichtert wird, ihre Aufzeichnungen in das Merkbüchlein einzutragen. Natürlich müssen die Kinder immer wieder angehalten werden, kleinere Opfer zu bringen, möglichst wenig zu sprechen, täglich den Rosenkranz und den Kreuzweg zu beten. Der Besuch der heiligen Messe ist selbstverständlich Voraussetzung.

Mit größter Feierlichkeit müßte am Schluß die Generalkommunion und die Erneuerung des Taufgelübdes vorgenommen werden. Hierzu sind auch die Eltern einzuladen, denen bei dieser Gelegenheit ernst ins Gewissen geredet werden kann. Am Schluß der Exerzitien werden die Kinder als Aspirantinnen der entsprechenden Jugendvereine in dieselben aufgenommen. Wenn die Kinder dann im Laufe der Jahre unter dem Einfluß der Kongregationen mit ihrem regelmäßigen Sakramentenempfang, den Triduen und Exerzitien bleiben, dann müßte, sollte man meinen, der christliche Charakter der heranwachsenden Jugend und damit auch deren Seelenheil gesichert sein.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Kleidermode und Sakramentenempfang.) Nur ungern behandle ich dieses Thema; denn es ist ebenso schwierig wie undankbar. Schwierig ist es, weil, obwohl die theoretischen Prinzipien klar sind, doch eine praktische, allseitig befriedigende Lösung die größten Hindernisse antrifft und außergewöhnliche Vorsicht und Umsicht erfordert. Undankbar ist es, weil der Kampf gegen die unordentliche Kleidermode, obwohl so alt wie das Christentum selbst, doch selten durchschlagende Erfolge erzielte. Bereits die Apostel Petrus und Paulus¹⁾ mußten gegen den Kleiderluxus einschreiten. Aber trotz der Schwierigkeit und Undankbarkeit des Themas kann es nicht übergangen werden; denn gerade jetzt in der Kriegszeit, wo sittliche Begriffe arg verdunkelt wurden, sind vielerorts derartige Auswüchse in der Kleidermode zutage getreten, daß man nicht mehr schweigen darf.

Wenn nun im folgenden die Rede ist von der sittlichen Bewertung der Kleidermode, so ist nur die Mode der Frauen gemeint. Zwar gibt es auch nicht wenige männliche Modegecken, aber sie bieten heutzutage

¹⁾ 1 Timoth. 2, 9; 1 Petr. 3, 9.

durch ihre Torheiten gewöhnlich keinen direkten Anlaß zu schwerer Sünde; sie machen sich selbst zwar lächerlich und verächtlich durch ihr Gigerlum oder durch ihre Extravaganzen, aber damit ist die Sache meistens erledigt.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Lehre der Kirchenväter, besonders aber auf den heiligen Thomas von Aquin, der in der Summa theologiae einen eigenen Artikel über die sittliche Bewertung der Frauenmode geschrieben hat.¹⁾ Wo die alten Kirchenväter und Kirchenlehrer von dem Kleiderluxus der Frauen handeln, pflegen sie auch vom „Schminken“ (fucari) zu sprechen und vertreten streng die Ansicht, daß dies unerlaubt sei. Sie wenden sogar sehr scharfe Ausdrücke an.²⁾ Man begreift diese Strenge und Schärfe, wenn man sich erinnert, mit welchem Aufwand von Zeit, Kraft und Kunst im Altertum das Schminken betrieben wurde. Heutzutage ist diese Anstreichkunst glücklicherweise weniger geübt, außer auf der Theaterbühne und außer von Frauenspersonen zweifelhafter Sittlichkeit. Bei anständigen Frauen kommt sie in sehr beschränktem Maße vor, und auch dann nur, um natürliche Schönheitsfehler zu verdecken. In diesem Falle hält St. Thomas das Schminken für erlaubt.³⁾ Weiter brauchen wir also nicht mehr zu reden von dem „Schminken“.

Gleich zu Anfang der folgenden Ausführungen möge die Mahnung stehen, die der heilige Augustinus an den Bischof Possidius in betreff der sittlichen Bewertung des Kleiderluxus richtete:⁴⁾ „Nolo de ornamentis auri vel vestis praeproperam habeas in prohibendo sententiam.“ Kein vorschnelles Urteil in dieser Sache! Also Vorsicht! Diese Mahnung muß wohl wichtig sein, denn auch der heilige Thomas führt sie an, wo er von dem Kleiderluxus der Frauen redet im oben zitierten Artikel. Ebenfalls der Linzer Bischof in seiner vorzüglichen Theologia moralis.⁵⁾ Augenscheinlich ist dies ein Fingerzeig für alle Seelsorgspräster, daß sie über Frauenmode nur mit größter Vorsicht reden sollen. Freilich ist es leicht begreiflich, daß einem eisrigen Seelenhirten bittere Worte ent schlippen oder hartes Vorgehen passieren kann, wenn er all das Törichte, Lächerliche und Sittengefährliche ansehen muß, was übertriebene Kleidermoden sich leisten. Begreiflich ist dies leicht und auch in etwa ent schuldbar, aber es kann doch zuweilen sehr schädlich sein. Häufig kann man wahrnehmen, wenn ein Priester heftig gegen törichte Frauemode predigt, daß die anwesenden Männer vergnügt lachen, die Frauen aber sehr erzürnt und beleidigt sind. Ja, es ist schon vorgekommen, daß ein Priester vor Gericht angeklagt wurde, weil er eine Frau wegen ihrer Kleidermode öffentlich zurechtgewiesen und von der Kommunionbank fortgeschickt hatte. Alles dies beweist, daß jeder Seelsorgspräster obige

¹⁾ Sum. theol. 2. 2. q. 169. a. 2. — ²⁾ Vgl. S. Chrysostom. hom. 30 in Matth. (Migne, Patr. graec. 57, 369). — ³⁾ I. e. ad 2. „Sciendum tamen, quod aliud est fingere pulchritudinem non habitam, et aliud occultare turpitudinem ex aliqua causa provenientem, puta aegritudine vel aliquo hujusmodi; hoc enim est licitum.“ — ⁴⁾ Ep. 245 (al. 73) (Migne, Patr. lat. 30, 1060). — ⁵⁾ Müller, Th. m. Bd. 2, § 176.

Mahnung des heiligen Augustinus recht beherzigen soll; sonst erreicht er nichts Gutes, sondern macht sich hingegen Feinde und bereitet sich Schaden in seinem Wirkungskreise. Er soll es wohl bedenken, daß selbst der liebe Gott manches Uebel zuläßt und daß es zuweilen besser ist, ein geringeres Uebel zu dulden, um ein größeres zu vermeiden.

Nach diesen Vorbemerkungen zum Thema! In demselben liegen zwei Fragen: 1. Wann ist eine Kleidermode sittlich unerlaubt? 2. Wann schließt sie vom Sakramentenempfang aus?

Ad 1. Die Kleidermode der Frauen kann aus mehrfachem Grunde sittlich unerlaubt werden. Da sind es zunächst Gesundheitsschäden, die aus derselben entstehen. Wie oft haben die Aerzte festgestellt, daß z. B. durch zu enges Schnüren, durch zu leichte Bekleidung, durch kosmetische Mittel, die Gift enthielten, durch die sogenannten Stöckelschuhe u. s. w. Frauen ihre Gesundheit ernstlich gefährdeten! Offenbar sind derartige Moden sittlich unerlaubt, weil dadurch das fünfte der zehn Gebote übertreten wird. Seelsorglich bietet indes dieser Punkt keine besonderen Schwierigkeiten; er ist ebenso zu behandeln, wie andere unerlaubte Gesundheitsschädigungen. Wenn Arzt und Priester hierin gemeinsam vorgehen, so ist eine gute Wirkung zu erhoffen.

Nicht selten auch wird die übertriebene Kleidermode sittlich unerlaubt, weil sie einen geradezu sündhaften Kostenaufwand erheischt und grobe Pflichtverlehnungen nach sich zieht. Wirklich haarsträubende Sachen kommen in dieser Hinsicht vor. Was Maurice Talmeyr in seinem Buch „Das Ende einer Gesellschaft“ berichtet von der Art, wie Pariser Damen sich zuweilen das Geld verschaffen, um immer schick gekleidet zu gehen, sollte man nicht für möglich halten. Und dennoch ist es nicht nur möglich, sondern leider nur zu wirklich und zu wahr. Jene berüchtigten Rendez-vous-Häuser befinden sich nicht bloß in Paris, sondern auch in deutschen Städten. Aber wenn auch nicht auf diese allgemeinste Weise das Geld für Kleiderpuß erworben wird, wie oft wenden die vom Modeteufel besessenen Weiber Zug und Trug gegen Eltern, Gatten, Anverwandte an, um nur nach der neuesten Mode gekleidet gehen zu können! Wie oft kleiden sie sich weit über ihren Stand! Wie oft machen sie unberechtigte Schulden, vernachlässigen gräßlich ihre Familienpflichten! Wie mancher Ehemann leidet bitter unter der Puschfucht seiner Frau! Wie manche Mütter vergießen Tränen ob der maßlosen Modetörheiten ihrer erwachsenen Töchter! Alles dies sind bekannte Tatsachen. Ohne Zweifel ist eine derartige Puschfucht sittlich sehr verwerflich. Aber die mit diesem Modeteufel besessenen Frauenspersonen pflegen dem Seelsorgspriester keine große Arbeit zu machen; sie halten sich nämlich meistens vom Beichtstuhl und Kommunionstisch möglichst fern. Wenn sie noch zum Gottesdienst erscheinen, so ist es hauptsächlich, um ihre Toiletten zur Schau zu tragen.

Drittens ist übertriebener Frauenpuß sittlich unerlaubt, weil er die Männer zur Wollust reizt, oder, wie der heilige Thomas im oben zitierten Artikel sagt: „quod muliebris cultus viros ad lasciviam

provocat." Hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkte wird die weibliche Kleidermode von den Moralisten berücksichtigt. So soll es auch hier geschehen im engen Anschluß an den heiligen Thomas. — Nach Vorgang des heiligen Paulus stellt der „englische Lehrer“ zunächst den Satz auf, daß jede Frau sich in ehrbarer Weise schmücken darf und soll. „Mulieres in habitu ornato eum verecundia ornantes se.“¹⁾ Der Schöpfer hat nämlich in das Herz jeder Frau den Trieb gelegt, sich zu schmücken. Diesen Trieb finden wir ebensowohl bei den Negerinnen mit ihrer allerdings sehr summarischen Kleidung, aber mit ihren tätowierten und durch Elfenbein, Gold, Glasstückchen u. s. w. geschmückten Gliedern, als auch bei der Pariser Modedame mit ihrem raffinierten Kleiderputz. Ein solcher Naturtrieb kann offenbar nicht schlecht sein, wosfern er nur von Auswüchsen bewahrt bleibt. Er wird aber in zweifacher Weise sittlich schlecht; nämlich 1. wenn er in unerlaubter Absicht; 2. in unerlaubter Weise betätigt wird. Was den ersten Punkt angeht, lehrt der „englische Lehrer“: Ehefrauen, die sich schmücken, bloß um ihren Gatten zu gefallen, sündigen nicht, denn eine solche Absicht ist gut. Frauen hingegen, die keinen Gatten haben oder haben wollen oder haben können wegen ihres Standes, sündigen, wenn sie sich schmücken aus übertriebener Gefallsucht, aus Leichtfertigkeit oder Eitelkeit, oder um die Begierlichkeit der Männer zu reizen. Wenn diese Frauen sich schmücken aus Gefallsucht, Leichtfertigkeit, Eitelkeit (ex quadam levitate vel etiam ex quadam vanitate propter jactantiam), so sündigen sie nicht immer schwer. Hingegen ist es stets schwere Sünde, wenn sie direkt beabsichtigen, durch ihren Schmuck die Begierlichkeit der Männer zu reizen. Soweit der heilige Thomas, der hier in kurzen, klaren Worten die Lehre der Kirchenväter (Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Ambrosius, Augustinus) wiedergibt. Bei anständigen Frauen, die über Gebühr der Kleidermode frönen, wird es wohl selten vorkommen, daß sie direkt die Sinnlichkeit der Männer zu reizen beabsichtigen. Freilich ist es eine andere Frage, ob, trotzdem sie keine direkt schlechte Absicht verfolgen, sie dennoch durch die Art ihrer Kleidung, die Sinnlichkeit der Männer reizen. Doch darüber später! In den meisten Fällen treiben Frauen übertriebenen Kleiderputz aus Leichtfertigkeit, Gefallsucht oder Eitelkeit; nicht selten auch, um anderen ihres Geschlechtes nicht nachzustehen oder gar um sie zu übertrumpfen. Nicht immer sind derartige Beweggründe schwer sündhaft; ja meistens sind sie bloß lästliche Sünden, weil sie die sittliche Ordnung nicht in beträchtlicher Weise übertreten. Leichtfertigkeit, Eitelkeit, Gefallsucht gelten eben gewöhnlich als lästliche Sünden. Indes können sie wegen der Begleitumstände zur Todsünde werden, wenn sie z. B. verbunden sind mit einem ganz ungerechtfertigten Kostenaufwand oder mit anderer grober Pflichtverletzung. Wenn z. B. eine Frau stundenlang vor dem Putztisch sitzt mit grober Vernachlässigung ihrer Berufspflichten, kann sie durch ihre Putzsucht schwer sündigen,

¹⁾ 1 Timotheus, 2, 9.

auch wenn sie von keinem anderen Beweggrund als von Eitelkeit oder Gefälschucht getrieben wird.

Abgesehen von ihrem subjektiven Beweggrunde kann die Frau durch die Kleidermode sündigen aus deren objektiven Art und Weise, nämlich durch allzugroße Entblößung, durch allzuleichte oder durchsichtige Kleidung u. s. w. Manche Frauen geben auf diese Weise, wenn auch vielleicht unbewußt, den Männern Anlaß zu unreinen Gedanken und Begierden. Wann begehen sie hiedurch schwere, wann läßliche Sünde? Fürwahr eine schwierige Frage! Da gilt gewiß die oben angeführte Mahnung des heiligen Augustinus. Kein vor schnelles Urteil! Bei Behandlung dieser Frage berücksichtigen die alten Theologen (wie der heilige Antonius, Cajetan, der heilige Alfonsus) mit Recht die Orts gewohnheit. Ist an einem Orte, so lehren sie, eine derartige Mode allgemein üblich, so verliert sie viel von ihrem Reiz und ihrer Gefährlichkeit. Das Alltägliche macht nämlich nur mehr geringen Eindruck. In Rom, in Neapel, in südlichen Ländern, gar nicht zu reden von den Tropen gegenden, sieht man in punkto Entblößung manches, was in nördlichen Gegenden großes Vergernis erregen würde. Im allgemeinen dürfen sich die Frauen danach richten, was seit langer Zeit ortsüblich ist. Die Missionäre sind daher auch in dieser Beziehung sehr nachsichtig; indes dürfen auch sie, selbst in Tropenländern, nicht gerade alles dulden. So hat z. B. das S. Officium am 4. Juni 1851 verboten, einem Erwachsenen die Taufe zu spenden, wenn er gänzlich nackt erscheint (außer natürlich, wenn er in Todesgefahr schwebt).¹⁾

Eine neue, ungeziemende Kleidermode an einem Orte frisch einzuführen, ist nicht erlaubt. Bekanntlich wechseln die Kleidermoden bei den Frauen in unseren Gegenden sehr häufig; oft sogar öfters im Jahre. Gewisse Gesellschaftskreise distieren: das ist die Mode in dieser Saison. Und alle Frauen müssen gehorchen, sonst werden sie als altmodisch verschrien und über die Achseln angeschaut. Es ist nun staunenswert und fast unbegreiflich, mit welch geradezu sklavischem Gehorsam viele Frauen alle, auch die tollsten Moden, mitmachen. Wenn diese Frauen klar einfähen, wie die Mode zuweilen ans dirnenhafte streift, wie sie im Weibe lediglich das Geschlechtswesen hervortreten läßt, wie sie häufig die natürliche Schönheit des Weibes gräßlich entstellt, so würden sie gewiß die Sklavenketten abschütteln und nicht mehr mitmachen. Aber sie sehen das nicht ein, vermögen nicht, sich von der Modethrannei zu befreien oder meinen wenigstens, es nicht zu vermögen. Daher meinen sie auch nicht zu sündigen, wenn sie der Mode gemäß mehr oder minder defolliert oder mit mehr oder minder durchsichtigen Kleidern erscheinen. In meiner mehr als 25jährigen, großen Beichtpraxis in den verschiedensten Städten und Ländern ist es mir zwar oft vorgekommen, daß Damen sich über Eitelkeit und Putzsucht anklagten, aber nie über unehrbare

1) Collectan. de Prop. Fid. n. 1061.

Kleidung. Eine conscientia erronea liegt also unzweifelhaft vor. Sehr viele Frauen wissen eben nicht mehr, was eine ehrbare Kleidung ist. Selbst der protestantische Professor Hoerster schreibt: „Der moderne Mensch gerät, ohne es zu wissen und zu wollen, in seinen sittlichen Anschauungen immer mehr unter den Einfluß der Halsbivel. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn Frauen und Töchter in ihren Toiletten das, was feinf und ehrbar ist, nicht mehr von den größten Zweideutigkeiten zu unterscheiden vermögen.“ Der Seelsorgspriester soll sich nun in kluger Weise bemühen, diese conscientia erronea zu entfernen; er soll die Frauen aufmerksam machen, wie viele unreine Gedanken und Begierden sie durch übermäßige Entblößung oder durch allzu leichte Kleidung veranlassen; er soll allen, jung und alt, die Schamhaftigkeit predigen. Es wäre auch zu begrüßen, wenn mit vereinten Kräften Kanzel, Presse, katholische Jungfrauen- und Frauenvereine gegen die Schamlosigkeit der Mode energisch auftreten würden und die Gewissen der Frauen mehr schärfen wollten. Aber nur mit äußerster Vorsicht soll der Seelsorgspriester eine bestehende Mode als objektiv schwer sündhaft bezeichnen oder eine derart gekleidete Person der Todsünde bezichtigen. Warum? Erstens wegen der oben angeführten Mahnung des heiligen Augustinus, des heiligen Thomas, Bischof Müllers u. a. Zweitens weil ein unbedingt sicherer Maßstab meistens fehlt. Denn ein derartiges Urteil müßte sich doch aus folgendem Syllogismus ergeben: Eine skandalöse, heftig zur Unsitlichkeit aufreibende Kleidermode ist schwer sündhaft. Nun aber trägt diese Frau eine solche Mode. Also begeht sie objektiv eine Todsünde. Der Obersatz erleidet keinen Zweifel; aber wie leicht kann ein Seelsorgspriester, zumal wenn er ziemlich weltfremd, das ist mit der Denkweise der Weltleute wenig vertraut ist, irren, wenn er den Untersatz apodiktisch behauptet! Im Falle des Irrtums aber könnte er folgenschweren Schaden anrichten, wenigstens in Stadtpfarreien, wo eine fluktuierende Bevölkerung alle Saisonmoden einführt. In Landpfarreien mit stabiler, einfach gesinnter Bevölkerung könnte der Seelsorger schon strenger vorgehen. Oben wurde ja im Anschluß an die alten Theologen hervorgehoben, daß die Ortsgewohnheit einen großen Einfluß auf das mehr oder minder Gefährliche einer Mode ausübt. Wenn nun in einer Landgemeinde, wo alle Frauen sich sittsam kleiden, eine Frauensperson mit tief ausgeschnittenen oder durchsichtigen Kleidern allgemeines Ärgernis geben würde, so hätte der Pfarrer das Recht und die Pflicht, energisch einzuschreiten, soweit das in seinen Kräften liegt; er hätte auch das Recht, dieser Person die heilige Kommunion zu verweigern, wenn sie in solch ärgerniserregender Kleidung an der Kommunionbank erschien. Doch von diesem letzten Punkt handelt die zweite Frage.

Ad II. Wann schließt eine ungeziemende Mode vom Sakramentenempfang aus? Diese Frage muß beantwortet werden gemäß den moraltheologischen Prinzipien über die Verweigerung der Sakramente. Wem sind die Sakramente zu verweigern? In Erklärung der Vorschriften des

Rituale Rom.¹⁾ lehrt die Moraltheologie, daß die Sakramente zu verweigern seien 1. einem öffentlichen Sünder, dessen Bekleidung nicht hinreichend feststehe; 2. einem geheimen Sünder, wenn er im geheimen (nicht aber, wenn er öffentlich) die Sakramente verlange.²⁾ Bei den Modeküsten handelt es sich um öffentliche Sünden, da ja jedermann die mehr oder minder anständige Mode sehen kann. Also sind die Sakramente (der Firmung, der Eucharistie, der Buße, der Ehe) einer Frauensperson zu verweigern, die durch ihre Kleidung schwere, noch nicht gefühlte Sünde begangen hat oder begeht. Es muß offenbar eine objektiv schwere Sünde vorliegen, denn lästliche Sünden schließen bekanntlich nicht vom Sakramentenempfang aus. Die Sünde ist aber schwer, wenn die oben in Nr. 1 angeführten Bedingungen vorhanden sind. Da der Spender des Ehesakramentes nicht der Priester, sondern die Brautleute sind, gestattet die Kirche zuweilen aus sehr triftigen Gründen, daß der Priester der Ehe eines öffentlichen Sünder, z. B. eines Freimaurers, assistiere. Dies ist ein Beweis, daß die Kirche nicht immer öffentliche Sünder vom Sakramentenempfang zurückweist. Der Priester wird wohl selten in die Lage kommen, Brautleuten die Eheassistenz zu verweigern, weil die Braut nicht anständig gekleidet ist. In bezug auf das Bußsakrament wird ebenfalls keine große Schwierigkeit entstehen. Merkt der Beichtvater, daß eine Frauensperson durch ihre Kleidung wirklich Abergernis gibt, oder daß die Kleidung zu sehr ausgeschnitten oder zu durchsichtig ist, so soll er im Beichtstuhl väterlich ermahnen zur Aenderung. Ein wirklich zur Reue disponiertes Beichtkind wird dann keinen Widerstand leisten. Es bleiben noch übrig die Sakramente der Firmung und Eucharistie. Auch bei der Firmung lassen sich die Schwierigkeiten vermeiden. Die Firmlinge müssen sich ja vorher anmelden, empfangen sogar häufig noch einen speziellen Firmunterricht. Da kann also leicht der betreffende Priester darauf aufmerksam machen, daß alle weiblichen Firmlinge und auch die Firmpatinnen nur mit dezenten, nicht ausgeschnittenen und durchsichtigen Kleidern, daß die Kinder nicht mit nackten Beinen vor den Bischof treten dürfen. Am schwierigsten ist der Fall, wenn eine Frauensperson mit wenig dezentter Kleidung zur Kommunionbank kommt. Oben wurde bereits dargetan, daß es im Einzelfalle sehr schwer sei, eine Frau wegen ihrer Kleidertracht sicher einer objektiven Todsünde zu bezichtigen. Solange es aber nicht sicher ist, daß die Empfängerin mit öffentlicher Todsünde behaftet ist, darf ihr die heilige Kommunion nicht verweigert werden. In dubio, quod minimum est, tenendum est gilt von allen Schuldfragen. Deshalb darf im Einzelfalle auch höchst selten einer Frau wegen ihrer Kleidung die heilige Kommunion verweigert werden, wenigstens, wenn bloß die allgemeinen Moralprinzipien und das gemeine Recht in Anwendung kommen. Anders liegt die Sache, wenn ein Pfarrer oder Bischof in Hinsicht auf die Kleidung beim Sakramentenempfang vernünftige Ver-

¹⁾ Tit. 4, c. 1, n. 8. — ²⁾ Vgl. unser Man. Theol. mor. III, 79.

ordnungen partikularrechtlich. e Natur getroffen. Wie es z. B. in einigen Garnisonskirchen Vorschrift ist, daß die Soldaten ihren Säbel abschnallen, ehe sie zur Kommunionbank gehen; wie in Rom die Frauen noch immer nur velato capite in der Kirche sein können,¹⁾ so könnte ein Pfarrer oder Bischof allenfalls vorschreiben, daß keine Frau mit ausgeschnittenem Kleide an der Kommunionbank erscheine. Wollte dann eine Frauensperson ohne Entschuldigungsgrund diese Vorschrift übertreten, so könnte sie von der Kommunionbank fortgewiesen werden. Aber ob solche Verordnungen der pastoralen Klugheit immer entsprechen und ob sie nicht zuweilen große Unzuträglichkeiten bereiten könnten, ist eine andere Frage. Wenn z. B. in einer größeren Stadtpfarrei eine derartige Verordnung rigoros durchgeführt würde und eines Tages eine auswärtige Dame, etwa eine Erzherzogin, die von dieser Verordnung nichts wüßte, mit mäßig ausgeschnittenem Kleide an der Kommunionbank erschien und dann öffentlich zurückgewiesen würde, so könnten doch wohl für den betreffenden Pfarrer große Unannehmlichkeiten entstehen. Uebrigens ist es stets eine mißliche Sache, jemand von der Kommunionbank öffentlich zurückzuweisen. Der Priester merkt das Indezente der Kleidung meistens erst unmittelbar, ehe er die heilige Kommunion ausspendet. Soll er nun, während er die heiligen Spezies in der Hand trägt, die schuldige Frau mit lauten Worten forschicken? Und wenn diese gar Widerspruch erhebt, welch unerquidliche Szene! Oder soll er vor der Spendung der heiligen Kommunion zunächst durch die Kirche rund gehen und jede Frau prüfen, ob ihr Anzug noch dem Sittengesetz entspricht oder nicht? Oder soll er seinen Küster mit diesem Amte betrauen? Man sieht, die praktische Ausführung einer derartigen Verordnung bereitet große Schwierigkeiten. Deshalb dürfte es wohl ongebracht sein, praktisch keiner Frauensperson die heilige Kommunion zu verweigern, es sei denn, daß ihre Kleidung offenbar skandalös wäre. Dann würde die Strafe des heiligen Chrysostomus gelten:²⁾ „Kommst du in die Kirche, um zu tanzen? Oder um eine Hochzeitslustbarkeit zu genießen? Oder einen Galaauftzug mitzumachen? Du bist doch gekommen, um als Sünderin Vergebung deiner Fehler zu ersuchen. Ist etwa dein Kleid das einer demütigen Bittstellerin? Gott läßt seiner nicht spotten. . . . Ahme nicht die Dienen nach!“ Uebrigens wird diese Strenge nicht notwendig sein, wenn die Seelsorgspriester, wie oben angedeutet, die christliche Frauenwelt zur Sittsamkeit in der Kleidung gebührend ermahnen.

Freiburg (Schweiz). Dr. D. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Der Empfänger der letzten Delung nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.) Hier und da sind Stimmen laut geworden, als wenn das neue kirchliche Gesetzbuch Änderungen getroffen hätte in bezug auf die

¹⁾ Da in Rom die Frauen aus dem Volk meistens barhaupt einhergehen, anderseits aber nur velato capite in der Kirche erscheinen dürfen, legen sie beim Eintritt in die Kirche ein kleines Taschentuch lose auf den Kopf, das oft von sehr zweifelhafter Reinlichkeit zu sein scheint.

²⁾ In cap. I ad Timoth. c. 2, hom. 8 (Migne, Patr. graec. 62, 541).